

# Antrag auf Beurlaubung von Schüler\*innen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

## ERICH KÄSTNER-GRUNDSCHULE

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Erwitte, Graf-Landsberg-Str. 36, 59597 Erwitte

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller):

Anschrift und Telefon:

Vor-/Nachname des Kindes:

Geburtsdatum :

Klasse:

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen:  ja  nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

### Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung Klasseleitung: Die Beurlaubung wird  genehmigt.  abgelehnt.

### Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

- Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.
- Gründe:

Datum Unterschrift ( Klassenleitung)

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum Unterschrift ( Schulleitung )

## Beurlaubungen nach dem Schulgesetz NRW

### § 43 SchulG NRW Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

#### Kommentar § 43, 14:

Der immer wiederkehrende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind vor Beginn der Ferien oder nach Ende der Ferien aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt weiterhin ausgeschlossen. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich eine Beurlaubung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage, die in Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung eines Kurzurlaubs führen können.

Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Schulferien befriedigt werden, ansonsten ist ein geordneter Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist **nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes** \* möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern.

Eine Verlängerung der Ferien ohne Beurlaubung stellt eine **Schulpflichtverletzung** dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

\* *Unterrichtsorganisation, Unterrichtszeit, Ferien*

#### Beurlaubung

RdErl. des Kultusministeriums vom 26. März 1980 (GABl. NW. S.183), geändert durch RdErl. vom 26. Juni 1980 (GABl. NW. S.361), vom 23. Oktober 1984 (GABl. NW. S.504), vom 29. Juni 20-2 (ABl. NRW. S. 231) und vom 27. Juni 2003 (A131. NRW S. 232) — BASS 12-52 Nr.21

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

##### a. persönliche Anlässe

(z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

##### b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

Bitte beachten:

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer/in.

Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien (entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen) beurlaubt der/die Schulleiter/in.

Ein Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen. Wir bitten Sie, vor einer Antragstellung die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Eike Buttermann

Schulleitung